Beschluß

des IL Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik Zur Tätigkeit der Gerichte bei der Entscheidung von Streitfällen über Anderungs- und Aufhebungsverträge (§§ 30, 31 Abs. 1 und 4, 33, 34 Abs. L 36 GBA) —i vom 28. September 1966

LP1B 3/66

In Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Volkswirtschaft orientiert das Gesetzbuch der Arbeit auf die Beständigkeit der Arbeitsrechtsverhältnisse zwischen Werktätigen und Betrieben. Die gesellschaftliche Entwicklung bringt jedoch auch das gesellschaftliche, betriebliche oder persönliche Bedürfnis mit sich, Arbeitsrechtsverhältnisse inhaltlich neu zu gestalten oder zu beenden. Das Gesetz gibt den Werktätigen und Betrieben die Möglichkeit, solchen Bedürfnissen durch eigenes verantwortungsbewußtes Handeln Rechnung zu tragen. Zugleich legt es dafür verbindliche Anforderungen fest, deren Einhaltung der Überprüfung durch die Gerichte unterliegt.

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Rechtsprechung in Streitfällen über Änderungsund Aufhebungsverträge ergeht folgender Beschluß:

Ī

Zur Entscheidung von Streitfällen über Änderungsverträge

- 1. Der Änderungsvertrag ist eine Vereinbarung der Partner eines Arbeitsrechtsverhältnisses, mit der im Arbeitsvertrag vereinbarte Bedingungen geändert werden. Seine Funktion besteht darin, das Arbeitsrechtsverhältnis den sich ständig entwickelnden und verändernden gesellschaftlichen, betrieblichen und persönlichen Verhältnissen anzupassen. Er ist das rechtliche Mittel, das bestehende Arbeitsrechtsverhältnis inhaltlich flexibel zu gestalten. Trotz der vereinbarten Änderung bleibt die Kontinuität des Arbeitsrechtsverhältnisses gewahrt.
- 2. Auf Grund des Änderungsvertrages treten mit dem vereinbarten Zeitpunkt an die Stelle der bisherigen andere Bedingungen. Die Identität des Arbeitsrechtsverhältnisses bleibt gewahrt, soweit die Partner des Arbeitsrechtsverhältnisses, die sich allein aus der Dauer des Arbeitsrechtsverhältnisses ergebenden gegenseitigen Rechte und Pflichten sowie die nicht vom Änderungsvertrag erfaßten Bedingungen des Arbeitsvertrages in Betracht kommen. Der Zeitpunkt der Änderung ist im Änderungsvertrag festzulegen. Er kann gegebenenfalls durch Auslegung ermittelt werden.
- 3. Nach Maßgabe der vereinbarten Änderung wird das Arbeitsrechtsverhältnis inhaltlich neu gestaltet. Darin eingeschlossen ist die Wirksamkeit anderer normativer Be-
- 1. Abgedruckt unter Reg.-Nr. 2.